

Probezeit in Klasse 5 und 6

Die Basis für ein vertrauensvolles Verhältnis wird in der Anfangszeit an der Schule gelegt, die für alle Schüler, die neu an die Schule kommen, immer eine Probezeit ist. Im Schulvertrag ist dies mit folgenden Worten festgehalten und von Eltern, Schule und Schüler unterzeichnet:

§ 4 Probezeit

- (1) Die Aufnahme erfolgt zunächst auf Probe. Die Probezeit beträgt sechs Monate ab Unterrichtsbeginn. Nach Ablauf der Probezeit gilt der Vertrag für die Dauer abgeschlossen, die sich aus § 10 ergibt.
- (2) Während der Probezeit kann jede Vertragspartei den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Nennung von Gründen kündigen.

§ 10 Beendigung

- (1) Der Schulvertrag endet
- (...)
- (3) Neben der Möglichkeit zur Kündigung während der Probezeit (§ 4 Abs. 2) kann die Schule nach Ablauf der Probezeit den Vertrag aus wichtigem Grund mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Ein solcher liegt insbesondere vor:
 1. wenn die Schülerin bzw. der Schüler sich in Gegensatz zum Bildungs- und Erziehungsziel der Schule stellt und Bemühungen um Änderungen ihrer bzw. seiner Haltung unzugänglich bleibt;
 2. wenn die Schülerin bzw. der Schüler schuldhaft in schwerwiegender Weise gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder die Schulordnung verstoßen hat;
- (...)
5. wenn die schulischen Leistungen eine weitere erfolgreiche Mitarbeit in der jeweiligen Klasse als aussichtslos erscheinen lassen und die Klassenkonferenz eine Bildungsempfehlung für eine andere Schulform beschlossen hat.
6. bei Verstößen der Eltern gegen die Nummern 1 und 2.
- (4) Ein Verhalten, das Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 90 Abs. 3 Nr. 2 f) und g) Schulgesetz Baden-Württemberg zur Folge hätte, begründet ein Recht der Schule zur fristlosen Kündigung des Schulvertrages.
- (...)

Die Probezeit dient dazu, eine Einschätzung, die sich als falsch erwiesen hat, zu korrigieren. Dies kann a) aufgrund der Leistungen und b) aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten geschehen. In dieser Phase ist der Kontakt zwischen Schule und Elternhaus besonders intensiv, um sicherzustellen, dass der Schüler die Laufbahn gewählt hat, die seinen Fähigkeiten und seiner Leistungsbereitschaft entspricht. Dies schließt ein, sich an Regeln und Gepflogenheiten der Schule zu halten, um einen Beitrag zu einem gelingenden Miteinander leisten zu können.

- a) Eine Probezeit gilt als nicht bestanden, wenn die Leistungen und/oder das Arbeitsverhalten dauerhaft Anlass zur Sorge geben und in Kl. 5 und 6 die Klassenkonferenz eine Empfehlung zum Wechsel auf eine andere Schulart ausspricht. In der Regel ist eine Prognose in Bezug auf Versetzungsgefährdung beim ersten Elternsprechtage zu früh, da eine fundierte Leistungsaussage noch nicht möglich ist, diese erfolgt spätestens mit Ausgabe der Halbjahresinformation.

- b) Eine Probezeit gilt auch dann als nicht bestanden, wenn ein Schüler Regeln nicht eingehalten hat und dies im Klassenbuch entsprechend dokumentiert ist. Die Entscheidung, ob einzelne Verstöße schwerwiegend genug sind, um eine Probezeit als „nicht bestanden“ zu beurteilen, obliegt der Klassenkonferenz, die auch die Entwicklung eines Schülers im Blick hat.